

2. Kann ein Aktionär einer Aktienzuckerfabrik sich durch Verzicht auf seine bereits voll eingezahlte Aktie von seiner statutarischen Rübenlieferungspflicht befreien?

III. Civilsenat. Ur. v. 22. Juni 1886 i. S. F. (Rl.) w. die Aktienzuckerfabrik P. (Bekl.) Rep. III. 30/86.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach den Statuten der beklagten Aktiengesellschaft für Rübenzuckerfabrikation ist jeder Aktionär verpflichtet, alljährlich für jede Aktie 500 Centner selbstgebauter Rüben für einen von dem Aufsichtsrate zu bestimmenden Preis an die Fabrik der Gesellschaft zu liefern. Die Aktien lauten auf Namen; die Veräußerung einer Aktie ist nur unter Genehmigung der Gesellschaft gestattet, und die Genehmigung darf nur

erteilt werden, wenn die Befähigung des Erwerbers, die Rübenlieferungsspflicht zu erfüllen, nachgewiesen ist. Der Kläger, welcher zwei bereits volleingezahlte Aktien besitzt, zeigte — anscheinend veranlaßt durch den ungünstigen Stand des gesellschaftlichen Geschäftes und durch eine von der Generalversammlung beschlossene Abänderung der Statutbestimmung über die Bezahlung der Rüben — dem Gesellschaftsvorstande an, daß er auf seine beiden Aktien verzichte und sich damit als von allen Pflichten gegen die Gesellschaft, insbesondere von seiner Rübenlieferungsspflicht, befreit betrachte. Als der Vorstand diese Befreiung nicht anerkennen wollte, stellte er gegen die Gesellschaft Klage an mit dem Antrage, festzustellen, daß er durch den Verzicht auf seine Aktien aller Verpflichtungen gegen die Gesellschaft ledig geworden sei. Nachdem er in den beiden ersten Instanzen mit seiner Klage abgewiesen war, wurde seine Revision verworfen aus folgenden

Gründen:

„Indem das Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abzuhängen habe, gründet es sein, die Abweisung der Klage bestätigendes Erkenntnis auf die Feststellung, daß nach Inhalt des Statutes der beklagten Gesellschaft das Ausscheiden eines Aktionärs aus der Gesellschaft vor Beendigung derselben nicht anders, als im Wege einer unter Innehaltung der hierfür vorgeschriebenen Bedingungen vorzunehmenden Veräußerung seiner Aktie gestattet sei. Gegen dieses hinsichtlich seiner Auslegung des Statutes unanfechtbare Urteil ist von dem Kläger der Vorwurf erhoben, daß dasselbe gegen den Art. 219 H.G.B. und des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 verstoße. Der Kläger folgert aus dem Art. 219, daß durch die bereits geschehene volle Einzahlung der von ihm auf seine Aktien zu leistenden Geldeinlagen alle ihm wegen seiner Aktien gegen die beklagte Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt worden seien, und er ist der Meinung, daß hiernach sein Austritt aus der Gesellschaft nur noch die Bedeutung eines Verzichtes auf die ihm als Aktionär an die Gesellschaft zustehenden Rechte habe, und daß ihm die Befugnis zu einer Verzichtleistung auf seine Rechte nicht versagt werden könne. Diese Auffassung des Klägers würde nur dann für richtig gehalten werden können, wenn infolge der Vorschrift des Art. 219 die durch das Statut den Aktionären in betreff der Rübenlieferung auferlegten Pflichten als ungültig angesehen werden

müßten. Die Rechtsbeständigkeit dieser Verpflichtungen kann aber nicht in Zweifel gezogen werden. Der Art. 219 a. a. O. läßt nur die rechtliche Natur derselben als zweifelhaft erscheinen, indem die Frage aufgeworfen werden muß, ob dieser Artikel es zulasse, daß den Aktionären als solchen und überhaupt als Gesellschaftern außer der Leistung der Geldeinlage auch noch eine derartige Nebenverpflichtung auferlegt werden dürfe. Eine Beantwortung dieser Frage ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht erforderlich. Sollte dieselbe zu verneinen sein, so müßte man annehmen, daß jeder einzelne Aktionär durch die Zeichnung seiner Aktie bezw. durch den späteren Erwerb derselben als dritte Person einen Vertrag mit der Gesellschaft dahin eingegangen sei, daß er derselben alljährlich die fraglichen Quantitäten Rüben unter den im Statute vorgeschriebenen Modalitäten und zu den daselbst vorgesehenen Preisen zu verkaufen habe. Der Statthaftigkeit eines derartigen Vertrages steht die Vorschrift des Art. 219 a. a. O. nicht entgegen. Da derselbe alle die Rübenlieferung betreffenden Bestimmungen des Statutes in sich aufgenommen haben würde, so würde auch hiernach die Rübenlieferungspflicht für jeden Aktionär mit dem Besitze seiner Aktie untrennbar verknüpft und zugleich für die ganze Dauer der Gesellschaft dergestalt übernommen sein, daß er sich von derselben nur durch eine im Statute zugelassene Veräußerung seiner Aktie zu befreien vermöchte, und daher müßte auch von diesem Standpunkte aus dem Beklagten das Recht abgesprochen werden, aus der Gesellschaft willkürlich auszuscheiden und sich dadurch der ihm gegen dieselbe vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung zu entledigen.“